

Anlage 3

zu den Richtlinien für den Betrieb der Städtischen
Kindertageseinrichtungen in Traunstein

Mittagsverpflegung

für die Kinderbetreuung der Stadt Traunstein in den Kindertageseinrichtungen,
der Mittagsbetreuung an den Grundschulen und den Ganztagesklassen

nach Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2017

Präambel

In den Betreuungsangeboten der Stadt Traunstein wird für alle Kinder, die über die Mittagszeit die Betreuungseinrichtung besuchen, ein Mittagessen angeboten. Dies stellt auch ein pädagogisches Angebot dar, das den Kindern einen bewussten Umgang mit Lebensmitteln, eine ausgewogene Ernährung und die Wertschätzung des Mittagessens als Gemeinschaftserlebnis vermitteln soll.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regelt die Mittagsverpflegung, die die Stadt Traunstein in den Kindertageseinrichtungen, der Mittagsbetreuung und den Grund- und Mittelschulen in Traunstein anbietet.

§ 1

Die Stadt bietet den Sorgeberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder in der Einrichtung mit einer warmen Mahlzeit versorgen zu lassen.

§ 2

1. Um sicherzustellen, dass die Kinder am Gemeinschaftserlebnis teilnehmen können und zudem auch ein ausreichendes, warmes Mittagessen erhalten, bietet die Stadt Traunstein eine warme Mittagsverpflegung an. Die Teilnahme am Mittagessen ist bei einem Besuch folgender Einrichtungen grundsätzlich vorgesehen:
 - 1.1 Bei einem Besuch einer Ganztagesgruppe in Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort, wenn die Buchungszeit über 14.00 Uhr hinaus geht.
 - 1.2 Bei einem Besuch der Mittagsbetreuung in den Grundschulen, wenn das Kind die Mittagsbetreuung über 14.00 Uhr hinaus besucht.
 - 1.3 Bei einem Besuch der gebundenen Ganztagesklassen im Grundschul- und Mittelschulbereich.
2. Bei darunter liegenden Buchungszeiten wird die warme Mittagsverpflegung nur angeboten, wenn die Verpflegung durch die jeweilige Einrichtung auch ordnungsgemäß organisiert werden kann. Ein Anspruch auf Mittagsverpflegung besteht in diesen Fällen nicht.

3. Aus organisatorischen Gründen kann es auch erforderlich sein, dass eine Mittagsverpflegung nur in bestimmten Gruppen angeboten werden kann. Es können dann nur die Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, die diese Gruppe(n) besuchen.
4. Die zuständige Schul- oder Einrichtungsleitung kann Kinder auf Antrag der Sorgeberechtigten von der grundsätzlich vorgesehenen Teilnahme an der Mittagsverpflegung jeweils zum Beginn des Folgemonats entbinden. Der Antrag ist dabei mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsschluss zu stellen (sh. auch § 9).

§ 3 Monatspauschale

Die Abrechnung erfolgt anhand einer Monatspauschale. Die Monatspauschale ermittelt sich für folgende Bereiche wie folgt:

1. Kinderkrippe und Kindergarten:
Öffnungstage der Einrichtung x Portionspreis ./ 11 Monate = Monatspauschale
2. Mittagsverpflegung für Mittagsbetreuung und Kinderhort:
Schultage mit Mittagsverpflegung x Portionspreis ./ 10 Monate = Monatspauschale
3. Ganztagesklasse in den Grund- und Mittelschulen:
Schultage mit Verpflegung x Portionspreis ./ 10 Monate = Monatspauschale
In den Ganztagesklassen wird grundsätzlich nur für Montag bis Donnerstag Mittagessen angeboten.

Schulferien, Wandertage, Ausflüge, etc. während denen keine Mittagsmahlzeit angeboten wird, werden bei der Ermittlung bei der Monatspauschale berücksichtigt, so dass die Monatspauschale auch in Ferienmonaten in unveränderter Höhe zu entrichten ist. Maßgeblich zur Ermittlung der Monatspauschale sind die zum Zeitpunkt der Ermittlung bekannten Tage.

Die Monatspauschale wird jährlich für das jeweilige Betreuungsjahr angepasst.

§ 4 Fälligkeit

Für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Abbuchung der Monatspauschale für die Monate September bis Juli des Folgejahres, in den Schulen von Oktober bis Juli des Folgejahres. Die Monatspauschale für das Mittagessen wird mit den Elternbeiträgen zur Kinderbetreuung fällig, spätestens jedoch zum 5. eines jeden Monats.

§ 5 Erkrankungen, Abwesenheiten, etc.

Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich, der Einrichtungsleitung rechtzeitig, spätestens jedoch am Tage der Erkrankung bzw. Abwesenheit bis 09.00 Uhr, mitzuteilen, dass und über welchen Zeitraum das Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

§ 6 Ermäßigung

Für jede volle Woche, in der keine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wurde, wird auf einen zeitnah gestellten Antrag der Sorgeberechtigten die Monatspauschale um ein Viertel ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Mitteilungsverpflichtungen nach § 5 erfüllt wurden. Die Ermäßigung wird mit der Abbuchung des nächsten Monats verrechnet.

§ 7 Mitsprachemöglichkeit der Eltern

Als Ansprechpartner für die Sorgeberechtigten steht das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie oder die zuständige Einrichtungsleitung zur Verfügung.

§ 8 Verpflegungsausschuss

Mindestens einmal jährlich wird von der Stadt ein Verpflegungsausschuss einberufen. Der Verpflegungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte, den betroffenen Einrichtungsleitungen, den beiden zuständigen Stadtratsreferenten und Vertretern der Stadtverwaltung. Aufgabe des Verpflegungsausschusses ist es, dass Eltern- und Kinderwünsche gemeinsam auf die betrieblichen Erfordernisse abgestimmt werden können. Er dient der beständigen Qualitätssicherung der Mittagsverpflegung.

§ 9 Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Haben Sorgeberechtigte Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind sie eigenverantwortlich dazu verpflichtet, zeitgerecht die nötigen Anträge bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen. Bei Vorliegen eines Gutscheines für die Mittagsverpflegung ist dieser baldmöglichst bei der Stadt Traunstein (Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie) einzureichen.

§ 10 Einzelbuchungen und Kündigungen

1. Die Mittagsverpflegung muss mindestens für einen Monat gebucht werden. Einzelbuchungen sind grundsätzlich nicht möglich.
2. Die Mittagsverpflegung kann von beiden Vertragspartnern grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zum Monatschluss schriftlich gekündigt werden, sofern keine grundsätzliche Teilnahmepflicht (§ 2) besteht.
3. Die Stadt Traunstein hat unabhängig einer möglichen Teilnahmepflicht (§ 2) das Recht, die Mittagsverpflegung ihrerseits zu kündigen, wenn die Monatspauschale der Sorgeberechtigten für mehr als zwei Monate nicht beglichen wurde.
4. Nimmt ein Kind aufgrund vorgenannter Kündigungen nicht mehr an der Mittagsverpflegung teil, so entscheidet die zuständige Schul- oder Einrichtungsleitung, inwieweit der Besuch einer Betreuungseinrichtung, bei der Mittagsverpflegung grundsätzlich vorgesehen ist (Nr. 1.1, 1.2., 1.3), weiterhin möglich ist.

5. Vertragsabschlüsse, Kündigungen, Umbuchungen und sonstige Anträge bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Handhabung bei Inbetriebnahme der Vollküche

1. Mit Inbetriebnahme der Vollküche an der Ludwig-Thoma-Grundschule verliert die Anlage 3 für alle Einrichtungen ihre Gültigkeit, die über diese Vollküche versorgt werden.
2. In diesen Einrichtungen sind die privatrechtlichen Vereinbarungen direkt zwischen Sorgeberechtigten (bzw. deren Kinder) und dem Küchenbetreiber zu schließen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Die Mittagsverpflegung für das Betreuungsjahr 2017/2018 ist bereits auf Grundlage dieser Regelungen vorzubereiten.

Traunstein, 29.06.2017

gez.

Christian Kegel
Oberbürgermeister